

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ( nach § 9 BBauG )

## ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 ABS. 4 BAYBO

### 0.1 Einfriedungen

- Art: Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung strassenseitig; der Zaun ist auf die festgesetzte Einzäunungslinie -vgl. Ziffer 9.3- zu setzen.
- Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,50 m
- Ausführung: verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder Eisensäulen. Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Pflanzen. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
- Vorgärten: die Vorgärten sowie die privaten Grünflächen zwischen Zaun und Straße sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

### 0.2 Garagen

- 0.2.1 Garagen sind dem Hauptgebäude eines Betriebes gestaltungsmäßig anzugleichen; Kellergaragen sind unzulässig.

### 0.3 Gebäude

- 0.3.1 Die einzelnen Baukörper eines Betriebes sind architektonisch aufeinander abzustimmen.

- 0.3.2 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.4

Dachform: FD = Flachdach  
SD = Satteldach

Dachneigung:  $\sphericalangle$  = 28° (Maximal)

Dachdeckung: zulässig sind Wellplatten und Pfannen in dunklen Farben, bei Flachdächern Kiespreßplatten oder ähnliches

Traufhöhe: gesamte Traufhöhe talseitig nicht über 9,00 m ab OK gewachsenem Boden